

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Z.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Definition: zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen sind Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz und zur Behebung oder Milderung von Gefährdungen. Rechtliche Grundlage des zivilrechtlichen Kindesschutzes bildet das ZGB und das jeweilige kantonale Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB). Zuständig für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sind die Vormundschaftsbehörden und in bestimmten Fällen die Zivilgerichte, welche als Fachgremien autonom entscheiden. Kindesschutzmassnahmen können aber in Bezug auf die Kostentragung sozialhilferechtliche Auswirkungen haben.

Grundsatz gemäss Art. 276 ZGB – Unterhaltspflicht der Eltern

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Können die Eltern die Kosten der Kindesschutzmassnahmen wie Fremdplatzierung in einem Heim, Betreuung durch eine Kompass-Familie oder eine andere Pflegefamilie nicht vollumfänglich übernehmen, sind diese Kosten subsidiär durch die Sozialhilfe zu übernehmen.

§ 151 des Sozialgesetzes besagt:

Vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kindesschutzmassnahmen, sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

Wird der Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Subrogation; Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die Sozialbehörde prüft die finanziellen Möglichkeiten der unterhaltsverpflichteten Eltern und macht den Anspruch geltend.

Grundlagen

- Zivilgesetzbuch
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Elternbeiträge